

TEIL · B · TEXT

ES GILT DIE BBNVO VOM 15. 9. 1977 BBGL I S. 17/3

- 1.0 MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE. (§ 9 ABS.1 NR.3 BBAuG)
- 1.1 IN DEN WS-TEILGEBIETEN 1 BIS 7 WIRD FESTGESETZT, DASS DIE MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600,00 M² BETRAGEN MUß.
- 2.0 SICHTDREIECKE. (§ 9 ABS.1 NR.10 BBAuG)
- 2.1 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NENNUNGS- UND EINRICHTUNGS-GRÖßEN, § 14 ABS. 1 BAuNVO GRZULÄSSIG, EINRICHTUNGS-, HECKEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HOHE VON 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 ABS.4 BBAuG IN VERBINDUNG MIT DEM GEGEßT ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN V. 10.4.1969 GVöBL. SCHL.-H.S. 59).
- 3.1 FÜR DIE WS - TEILGEBIETE 1 BIS 7 : SATTELDACH; DACHNEIGUNG 30 - 40° WÄNDE; WEIß VERLEBEND ODER WEIß VERPUTZT. TEILFLÄCHEN MIT HOLZVERSCHALUNG SIND ZULÄSSIG.
- 3.2 FÜR DIE WA - TEILGEBIETE I, II, III, IV UND V. SATTELDACH; DACHNEIGUNG 30 - 40° WÄNDE; ROT - DUNKELBRAUN VERLEBEND. TEILFLÄCHEN MIT HOLZVERSCHALUNG SIND ZULÄSSIG.
- 3.3 FÜR DIE WR - TEILGEBIETE B UND D : FLACHDACH. FÜR DAS WR - TEILGEBIET A : SATTELDACH; DACHNEIGUNG 30-40°. FÜR DAS WA - TEILGEBIET II a : FLACHDACH. WÄNDE WIE TEILGEBIET II b
- 3.4 VORGRÄTEN SIND GRÜNDLICH ALS BEPFLANZTE RASENFÄCHEN IM GRÖßEREN FORMALEN ZUSAMMENHANG AUSZUBILDEN.
- 4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (§ 9 ABS.1 NR.25 BBAuG)
- 4.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME (LAUBHOLZPFLANZUNG) SIND ALS GRÜNABSCHIRMUNG ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
- 4.2 FÜR DAS WR - TEILGEBIET C SATTELDACH VON 30-40° DACHNEIGUNG (ODER ALS IN DER FIRSLINIE VERSETZTES SATTELDACH MIT EINEM VERSATZ VON MAX. 50 CM) MIT FLACHDACH SIND ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT MEHR ALS 40% DER GESAMTGRUNDRISSFLÄCHE AUSMACHEN.

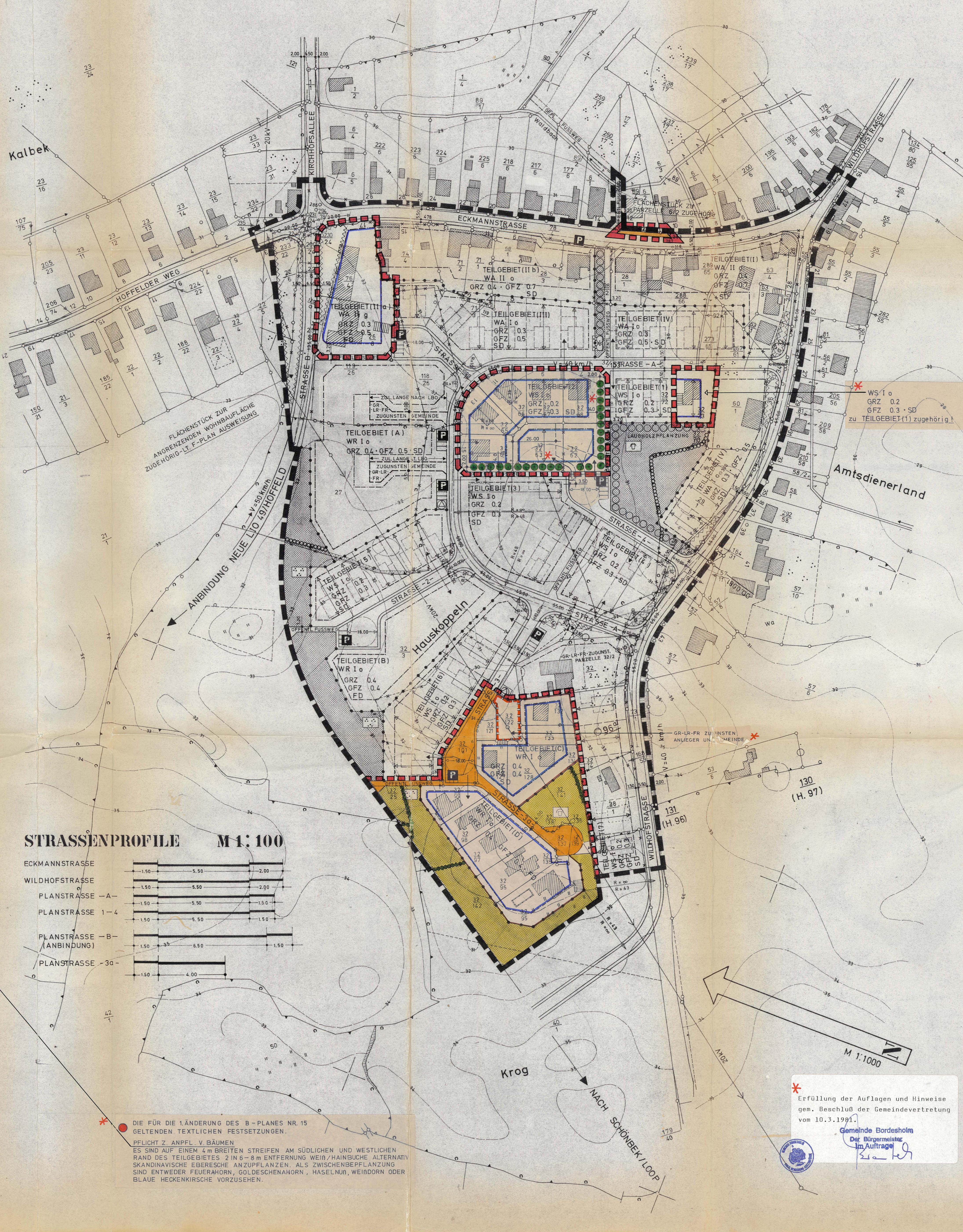
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE O. RAUML. GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR.15	§ 9 ABS.7 BBAuG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAuG
WR REINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAuG
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAuG
I ZAHL DER VOLLESGESOSSE ALS HÖCHSTGRANZE	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAuG
o OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAuG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAuG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAuG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAuG
BAUGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAuG
STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSPFL.	§ 9 ABS.1 NR.11 BBAuG
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	"
P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	"
ÖFFENTLICHE FUßWEGE MIT MINDESTBREITENANGABE IN M.	"
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTWINKEL)	§ 9 ABS.1 NR.10 BBAuG
BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN UND STRÄUCHERN, HIER: KNICK	§ 9 ABS.1 NR.25 BBAuG
GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 ABS.1 NR.12 BBAuG
GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN	"
→ FESTSETZUNG VON ZUFahrTEN	§ 9 ABS.1 NR.4 BBAuG
→ FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAuG
FD FLACHDACH	§ 9 ABS.4 BBAuG
SD SATTELDACH (HIER 30-40° DACHN.) MIT GEH., LEITUNGS- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.21 BBAuG
GRN GRNFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.15 BBAuG
P PARKANLAGE	"
S SPIELPLATZ	"
GRENZE PFLICHT Z. ANPFL. V. BÄUMEN	§ 9 ABS.1 NR.25 BBAuG
GRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS.5 BAuNVO
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 ABS.1 NR.5.7 BBAuG
Uf UNFORDERSTATION	§ 9 ABS.1 NR.5 BBAuG

2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- BEBAUUNGSVORSCHLAG - ANHAFT.
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄßIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN.
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE HÖHENLINIE
- VORHANDENER KNICKBESTAND
- MERKMALE FÜR STRASSENfÜHRUNG (RADIUSANGABE IN M)
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG - LT-STELLUNGEN, D. SCHLESWAG V.3.4.74 FÜR VERKABELUNG VORGESEHEN.
- VORHANDENE BÜSCHUNG
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN M IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (RM/H) LT. (R A S T - E) AUSGABE 1971
- VORHANDENER ZAUN
- VORHANDENER BAUMBESTAND
- 0081 ORTSCHURCHFART

TEIL · A · PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFILE M 1:100

STRASSE	PROFIL
ECKMANNSTRASSE	1.50 - 5.50 - 2.00
WILDHOFSTRASSE	1.50 - 5.50 - 2.00
PLANSTRASSE - A	1.50 - 5.50 - 1.50
PLANSTRASSE - 1-4	1.50 - 5.50 - 1.50
PLANSTRASSE - B (ANBINDUNG)	1.50 - 6.50 - 1.50
PLANSTRASSE - 3a	1.50 - 4.00 - 1.50

DIE FÜR DIE 1.ÄNDERUNG DES B - PLANES NR. 15 GELTENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN. PFLICHT Z. ANPFL. V. BÄUMEN ES SIND AUF EINEM 4 M BREITEN STREIFEN AM SÜDLICHEN UND WESTLICHEN RAND DES TEILGEBIETES 2 IN 6-8 M ENTFERNUNG WEIß/HAINBUCH ALTERNATIV SKANDINAVISCHES EBERESCHE ANZUPFLANZEN. ALS ZWISCHENBEPFLANZUNG SIND ENTWEDER FEUERHORN, GOLDESCHENAHORN, HASELNUR, WEINDORN ODER BLAUE HECKENKIRSCHEN VORZUSEHEN.

SATZUNG

DER GEMEINDE BORDESHOLM ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES B-PLANES NR.15

GEBIETSBEZEICHNUNG: FÜR TEILFLÄCHEN IM GEBIET NÖRDLICH DER WILDHOFSTRASSE UND WESTLICH DER ECKMANNSTRASSE BZW. DES HOFFELDER WEGES

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSBAUGESETZES (BBAuG) VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GEGEßTES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVöBL. SCHL.-H.S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAuG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVöBL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 12.06.79 ... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 15 (GEBIETSBEZEICHNUNG: FÜR TEILFLÄCHEN IM GEBIET NÖRDLICH DER WILDHOFSTRASSE UND WESTLICH DER ECKMANNSTRASSE BZW. DES HOFFELDER WEGES) ERLASSEN. DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 15 ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG.

DIE SATZUNG BESTEHT AUS 1. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1 : 1 000 2. DEM TEXT (TEIL B)

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS-UND EIGENTUMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAuG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFTRAGS DES BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 26.06.79 ... BORDESHOLM DEN 24.01.80

ENTWORFEN VON : ARCHITECT DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT E U T I N . 20.9.1977

DER ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 15 - BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ... 22.02.78 ... BIS ... 21.02.78 ... NACH VORHERIGER AM ... 14.02.78 ... ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSPRAXIS CELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

BORDESHOLM DEN 24.01.80

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 15.10.1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN.

K I E L DEN 26.10.1979

DIE 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 15, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAuG DURCH VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES WISMUT-ERKENNENDE BEGRÜNDUNG DER 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 15 WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 12.06.79 ... GEBILLIGT.

BORDESHOLM DEN 24.01.80

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAuG DURCH VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES WISMUT-ERKENNENDE BEGRÜNDUNG DER 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 15 WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 10.03.80 ... ERFÜLLT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE AUFLAGEN/HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 10.03.80 ... ERFÜLLT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 14.06.79 MIT DER BESTIMMTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEMORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BORDESHOLM DEN 24.01.80

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BORDESHOLM DEN 12.06.79

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

* Erfüllung der Auflagen und Hinweise gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.3.1991. Gemeinde Bordesholm Der Bürgermeister im Auftrage

1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.15

M 1 : 1 000

GEMEINDE BORDESHOLM KREIS RENDSBURG / ECKERNFÖRDE

PLANUNG: DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT ALBERT - MAHLSTEDT - STR.42 2420 · E U T I N TEL. 04521-2316

EUTIN, DEN 20.9.1977

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM 29.6.1978 2. AM 30.10.1980 3. AM 17.8.1981 4. AM 22.9.1981